

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Sägewerk Huber“ des
Herrn Matthias Huber am Steiner Mühlbach in der Stadt Traunreut**

Bekanntmachung

Im Ortsteil St. Georgen der Stadt Traunreut wird die Wasserkraft des Steiner bzw. St Georgener Mühlbachs seit Jahrzehnten genutzt; der Mühlbach selbst wird am Poschmühlwehr bei Fkm 8,50 aus der Traun ausgeleitet, an ihm befinden sich insgesamt sechs aktive Wasserkraftanlagen.

Basis der Nutzung in St. Georgen ist ein bis heute fortgeltender Altrechtsbeschluss von 13.04.1944. Ergänzend dazu war der Familie des heutigen Betreibers zuletzt mit Bescheid vom 27.05.1993 die bis 30.04.2023 befristete wasserrechtliche Bewilligung zu einem höheren Aufstau vor der Anlage und zu einem weitergehenden Absenken im Unterwasser der Anlage erteilt worden.

Mit Schreiben vom 01.12.2021 beantragte Herr Matthias Huber die Erteilung einer erneuten Bewilligung zur Fortsetzung der Nutzungen im bisherigen Umfang; der Antrag wurde entsprechend den Ergebnissen eines gemeinsamen Termins überarbeitet und sodann mit Schreiben vom 02.08.2022 nochmals eingereicht.

Nachdem vor Erteilung der vorangegangenen Bewilligung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt war, ist nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein im Rahmen der Anschlussgestattung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Nebenbestimmungen beim Einbau einer neuen Feinrechenanlage, bei der Herstellung einer Fischabstiegsmöglichkeit sowie den weiteren damit verbundenen Folgearbeiten soweit wie möglich minimiert. Letztere führt zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit des Mühlbachs und bildet somit die entscheidende Grundlage dafür, dass sich dessen ökologischer Zustand weiter verbessern kann.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme im unmittelbaren Umgriff des Wasserkraftanlage durch das Vorhaben sowie die Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 23.01.2023
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter